

Vorlage-Nr: 0542/15FI/2021

Datum: 29.06.2021

Beschlussvorlage

Kennntnisnahme des Berichtes über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Utecht 2016-2019

Status allgemein:	öffentlich	
Verfasser:	Herr Abel	
Beratungsfolge	Ö	Utecht

Sachverhalt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat im Zeitraum 29.06.2020 bis 07.08.2020 eine überörtliche Prüfung der Gemeinde für den Zeitraum 2016-2019 durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht vom 18.01.2021 festgehalten worden. Die Prüfergebnisse wurden mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde am 30.03.2021 ausführlich erörtert.

Der Prüfbericht ist nun der Gemeindevertretung zur **Kennntnis** zu geben und anschließend öffentlich auszulegen. Zudem ist zu den Prüfungsfeststellungen gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme im Entwurf liegt ebenfalls bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Utecht 2016-2019 zur **Kennntnis**.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Utecht 2016-2019
Stellungnahme zum Bericht



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als Gemeindeprüfungsamt

EINGEGANGEN
03. Feb. 2021

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Rehna

-Der Amtsvorsteher

-Der Leitende Verwaltungsbeamte

Freiheitsplatz 1

19217 Rehna

Auskunft erteilt Ihnen Frau Weber

Zimmer 9 · Langer Steinschlag 4 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1400

Fax 03841 3040 81400

E-Mail h.weber@nordwestmecklenburg.de

Grevesmühlen, 28.01.2021

**Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016 – 2019
der Gemeinden Dechow, Groß Molzahn, Holdorf, Rieps, Schlagsdorf, Utecht,
der Schulverbände Rehna und Schlagsdorf sowie der Stadt Rehna (2017 -2019)**

Sehr geehrter Herr Spiewack,
sehr geehrter Herr Abel,

anliegend sende ich Ihnen die o.g. Prüfberichte in 2-facher Ausfertigung.

Das Gemeindeprüfungsamt soll das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsicht erörtern. Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kommune ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben (KPG § 9).

Aus unserer Sicht wäre eine Schlussbesprechung aufgrund der Corona-Lage entbehrlich.

Sollte Ihrerseits hierzu Bedarf bestehen, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung, auch eine Telefonkonferenz wäre möglich. Ich bitte dann um Rückmeldung und einen Terminvorschlag.

Die Prüfberichte sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben (KPG § 10 (2)) und unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die kommunale Vertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (KPG § 10 (3)).

Seite 1/2

Das Ministerium für Inneres und Sport M-V erhält eine Kopie der Prüfberichte (lt. Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz v. 01.04.2012, Ziff. 2.7.2).

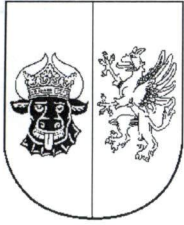
Die kommunale Körperschaft hat zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde **innerhalb von 3 Monaten** Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird (KPG M-V § 9 (3)).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



H. Weber



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Utecht 2016 -2019

Schlussbericht vom:	18.01.2021
Prüfer/in:	Frau Vorwerk, Diplom-Kauffrau (FH)
Prüfungszeit:	29.06.2020 bis 10.07.2020 04.08.2020 bis 07.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsunterlagen	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung	4
1.3 Sonstige Prüfungen	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft	4
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	4
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON	5
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der sonstigen Verwaltungstätigkeit	5
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	5
3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)	6
3.2.1 IKS – Allgemein	6
3.2.2 Repräsentationen	7
3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
3.3.1 Haushaltsplanung und –vollzug	7
3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	10
3.4 Wirtschaftliche Betätigung	16
4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	17
4.1 Personalwirtschaft.....	17
4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	17
5. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Afa	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
DA	Dienstanweisung
ER	Ergebnisrechnung
FR	Finanzrechnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HH-Jahr	Haushaltsjahr
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
Pkt.	Punkt
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
RZ	Randziffer
SoPo	Sonderposten
VZÄ	Vollzeitäquivalent

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen vom 29.06.2020 bis zum 07.08.2020 in den Räumen der Amtsverwaltung Rehna statt.

Leitender Verwaltungsbeamter ist Herr Abel. Bürgermeister war im Prüfungszeitraum Herr Spiewack.

Die Berichtszusammenfassung erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen für die Prüfungsjahre 2016 bis 2019 wurden zur Verfügung gestellt: Hauptsatzung, Haushalts- und Nachtragsatzungen, festgestellte Jahresabschlüsse (2016-2018; für 2019 vorläufig), interne Dienstanweisungen, Richtlinien und Satzungen, Beschlüsse, Verträge, örtliche Prüfberichte.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

Die Vollständigkeitserklärungen zu den festgestellten Jahresabschlüssen 2016 bis 2018 lagen vor.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung vom 21.10.2013 bis 18.11.2013 wurde der Zeitraum 2009 bis 2012 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises geprüft. Der Prüfbericht datiert auf den 06.03.2014.

(1) Es wurden noch nicht alle Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Diese betreffen im Wesentlichen die fristgerechte Erstellung der Haushaltsplanung inklusive Beschluss, die Festlegung und Abrechnung von Zielvorgaben zu den wesentlichen Produkten (Leistungsmengen sowie Kennzahlen nach § 4 GemHVO-Doppik) und die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis 2018 wurden bis Ende 2019 aufgearbeitet.

1.3 Sonstige Prüfungen

Die Deutsche Rentenversicherung nahm am 30.07.2019 im Rahmen der Betriebsprüfung für die Jahre 2015 bis 2018 die Lohnsteueraußenprüfung vor.

Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Utecht ist eine kleine Gemeinde und gehört dem Amt Rehna an. Sie ist eine Gemeinde ohne weitere Ortsteile mit 422 Einwohnern.

2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Am 31.12. des Jahres	2016	2017	2018	2019
Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt	391	401	407	422

Jahr /	2016	2017	2018	2019
---------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Hebesätze in %	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	260	306	260	313	260	319	260	320
Grundsteuer B	360	362	360	366	360	375	360	378
Gewerbsteuer	310	306	310	328	310	331	310	338

* Hebesatz der Gemeinde; ** gewogener Durchschnittshebesatz

- (2) **Die Hebesätze liegen unter den Durchschnittshebesätzen. Dadurch verzichtet die Gemeinde auf jährliche Steuereinnahmen in Höhe von 1.845 EUR (2016), 6.669 EUR (2017), 5.024 EUR (2018) und 7.722 EUR in 2019.**

Kennzahlen in %	2016	2017	2018	2019*
Eigenkapitalquote (Anteil an der Bilanzsumme)	47,67	46,53	34,92	32,20
Fremdkapitalquote (Anteil an der Bilanzsumme)	10,31	9,77	17,43	16,40
Abschreibungsquote (Anteil am ordentl. Aufwand)	11,49	12,95	13,54	22,73
Infrastrukturquote (Anteil Bilanzsumme)	35,29	61,54	67,27	69,42
Anlagenintensität (Anteil Bilanzsumme)	94,94	87,96	98,13	99,40

* Vorläufiger Abschluss

Die Bilanz zum 31.12.2019 weist eine Eigenkapitalquote in Höhe von 32,2 % aus. Die Gemeinde ist nicht überschuldet (§ 43 Abs. 3 KV M-V).

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

- (3) **Die dauernde Leistungsfähigkeit wurde nach RUBIKON als weggefallen beurteilt.**

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der sonstigen Verwaltungstätigkeit

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V.

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Lt. Hauptsatzung § 13 Abs. 1 wird ein eigener Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 3 Gemeindevertreter an.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung sind im § 3 KPG M-V festgelegt. Die Aufgabenstellung der örtlichen Prüfung umfasst neben der Prüfung der Jahresabschlüsse u. a. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haushaltsdurchführung, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben der Gemeinde.

Im Sinne des KPG M-V stellt die Vergabepfung u. a. eine gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung¹ dar.

¹ Erläuterungen zum KPG M-V Pkt. 1.3.1 Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 KPG M-V

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Gemeindevertretung einmal jährlich schriftlich über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung zu unterrichten (§ 3 Abs.3 KPG M-V).

Die Gemeindevertretung wurde in der jeweiligen Sitzung zur Feststellung des Jahresabschlusses über die in den Prüfprotokollen festgehaltenen Prüfinhalte, Feststellungen und Hinweise informiert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte bisher die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse bis 2018 abschließend. Der Jahresabschluss 2019 befand sich zum Prüfungszeitpunkt noch in der Erstellung.

Prüfungsschwerpunkte des Rechnungsprüfungsausschusses waren:

- Jahresabschluss inklusive der Anlagen,
- Rechnungswesen sowie die Einhaltung der GoB und das Belegwesen,
- Wirtschaftliche Verhältnisse,
- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung und der Haushaltswirtschaft,
- Vergaben im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

- (4) **Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 erfolgte eine gründliche Belegprüfung. Es wurde jeder Buchungsbeleg geprüft. Hierbei wurde am 22.05.2017 festgestellt, dass für ein Feuerwehr-Fahrzeug Versicherungsbeiträge bezahlt werden, obwohl dieses bereits seit 07/2007 nicht mehr im Bestand ist. Am 19.06.2018 teilte das Amt auf der nächsten RPA-Sitzung mit, dass das Fahrzeug in 05/2017 rückwirkend zum 10.07.2007 bei der Versicherung abgemeldet wurde. Die Beiträge sollten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung vom 23.05.2017 wurde durch den Kommunalversicherer KSA abgelehnt.**
- (5) **Die Zuordnung zu den Gemeinden erfolgte nicht immer korrekt (Ablage oder Buchung) und es fehlten teilweise Unterschriften der Anordnenden. In 2017 hat der Bürgermeister eine Anordnung und in 2018 mehrere Anordnungen zur Auszahlung an sich selbst unterschrieben. Die Unterschriften wurden nachgeholt, die Buchungen der richtigen Gemeinde zugeordnet und die Belegablage korrigiert.**
- (6) **Für die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 20.11.2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, obwohl die Prüfung durch die Mittelrheinische Treuhand noch nicht abgeschlossen war. Etwaige Änderungen wären nach Ausstellung der Prüfungsberichte in die Jahresabschlüsse einzuarbeiten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 in der Fassung vom 07.05.2019 erfolgte durch die Mittelrheinische Treuhand am 13.05.2019 und ergab Korrekturbedarf (siehe 3.3.2 Jahresabschluss). Der Jahresabschluss 2017 in der Fassung vom 21.06.2019 wurde durch die Mittelrheinische Treuhand am 21.06.2019 freigegeben. Im Fall einer Änderung des Jahresabschlusses nach Erteilung des Bestätigungsvermerkes sind die Änderungen erneut durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.**

3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

3.2.1 IKS – Allgemein

Die Berichtspflicht beinhaltet, dass der Bürgermeister der Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30.06. des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele berichtet, § 20 GemHVO-Doppik. Die Details für die Gemeinde sind im „Handlungsrahmen zur Bewirtschaftung des doppelhaushalts“ in Punkt 4.4 „Berichtspflicht“ geregelt. Der Bürgermeister berichtet in jeder Gemeindevertretersitzung unter dem festen Tagesordnungspunkt „Information zur Haushaltssituation“ über den Haushaltsvollzug. Ein expliziter Bericht über die Haushaltswirtschaft zum 30.06. wird nicht erstellt.

3.2.2 Repräsentationen

Repräsentationen und Verfügungsmittel wurden bis Ende 2018 komplett auf das Konto 569900000 - Sonstige gebucht. Ab 2019 wurden zusätzlich die Konten 569200000 – Verfügungsmittel und 569300000 – Repräsentationen angesprochen. Allerdings wurden Karten und Präsente zu Geburtstagen oder anderen Anlässen auch 2019 auf das Konto 569900000 – Sonstige gebucht.

Angaben in EUR	2016*	2017*	2018*	2019
Ermächtigung	1.500	1.600	1.900	1.100
Ergebnis	1.291	1.183	2.620	1.068
für Gemeindevertreter oder Mitarbeiter Amt	138	332	307	526

* hier wurde das Konto 569900000 – Sonstige betrachtet

- (7) **Grundsätzliche Regelungen für Präsente zu besonderen Anlässen der Einwohner sollten geregelt werden und danach einheitlich zur Anwendung kommen.**
- (8) **Bewirtung von Gemeindevertretern und Geschenke für Mitarbeiter des Amtes oder Gemeindevertreter sind keine Repräsentationsaufwendungen. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen.**
- (9) **Der Ansatz (400 EUR) der Verfügungsmittel des Bürgermeisters wurde in 2019 mit 571 EUR überschritten. Das Vorgehen ist nicht korrekt (§ 10 GemHVO-Doppik).**

3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.3.1 Haushaltsplanung und –vollzug

Die Haushaltssatzungen sollen zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsicht vorgelegt worden sein (§ 47 KV M-V).

- (10) **Die Gemeinde hält diese Vorschrift nicht ein. (W)**

Zeitlicher Ablauf der Haushaltssatzungen für die Jahre 2016 bis 2019:

Haushaltssatzungen	2016	2017	2018	2019
Beschluss der Gemeindevertretung	15.03.2016	30.05.2017	25.09.2018	26.03.2019
HH-Plan an u. RAB	11.04.2016	15.06.2017	04.10.2018	29.04.2019
Genehmigung durch die u. RAB	14.04.2016	11.08.2017	09.10.2018	21.05.2019
Öffentliche Bekanntmachung	Internet	Internet	Internet	Internet
Rechtskraft	23.04.2016	29.08.2017	17.10.2018	25.05.2019

Laut § 17 der Hauptsatzung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Internetseite des Amtes Rehna.

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren genehmigungspflichtige Festsetzungen.

Genehmigungspflichtige Teile	2016	2017	2018	2019
Investitionskredite	75.500 EUR	104.000 EUR	23.300 EUR	81.600 EUR
Kassenkredit	800.000 EUR	900.000 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Stellenplan	0 VzÄ	0 VzÄ	0 VzÄ	0 VzÄ

Die Genehmigungen erfolgten mit rechtsaufsichtlichen Anordnungen. Die Gemeinde darf sich während des Konsolidierungszeitraumes nicht vertraglich zu neuen freiwilligen Leistungen verpflichten.

Der Ablauf der Haushaltswirtschaft ist regelmäßig darzustellen und zu analysieren. Die Berichte sind der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ab dem 30.06.2016 quartalsweise zu übermitteln.

Für das Jahr 2017 erließ die untere Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung zur Verbesserung des Jahresergebnisses um mindestens 7.700 EUR. Hierfür kamen der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung oder die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in Betracht.

Weiterhin wurde der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (900 TEUR) unter der Auflage genehmigt, dass die Gemeinde quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit inklusiver Liquiditätsvorschau für drei Monate bis Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2018 an die untere Rechtsaufsichtsbehörde berichtet.

- (11) Die in den Haushaltsgenehmigungen für 2016 und 2017 angeordneten Analysen zur Haushaltswirtschaft bzw. zur Inanspruchnahme des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden nicht erstellt und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.**
- (12) Für 2017 wurde durch das Amt ein Nachtragshaushalt aufgestellt. Dieser wurde nicht durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Haushaltssperre zur Ergebnisverbesserung wurde nicht erlassen.**

In der Haushaltsgenehmigung für 2019 wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 500 TEUR genehmigt und die Auflage erteilt, dass quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme des Kassenkredites mit Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate bis zum Inkrafttreten der HH-Satzung 2020 an die untere Rechtsaufsichtsbehörde zu berichten ist. Die Berichterstattung wurde in 2019 durchgeführt.

Zuführungen nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind nicht erfolgt.

Die Haushaltspläne enthielten bis 2017 keine Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte. Stattdessen wurden die Finanzdaten einzelner Produkte dargestellt. Die Information, welchen Anteil das jeweilige Produkt am Gesamtvolumen des Teilhaushaltes, bzw. des Gesamthaushaltes hat, war aus den Haushalten nicht ersichtlich.

Die Zeilenstruktur (2016, 2017) und die Zeilenbezeichnungen entsprechen nicht den Vorschriften und enthalten Rechtschreibfehler; §§ 2 und 3 GemHVO-Doppik.

Wesentliche Produkte wurden in den Haushalten der Jahre 2016 und 2017 nicht benannt.

Die Gemeinde Utecht hat 2 Teilhaushalte gebildet. Diese werden ab 2018 mit wesentlichen Produkten in der Haushaltsplanung dargestellt. Die Teilhaushalte enthalten formale Mängel und sind den Mustern anzupassen. Es ist nicht erkennbar, welche Produkte welchem Teilhaushalt zugeordnet sind. Da es keine Angabe der sonstigen Produkte gibt und nur die wesentlichen Produkte dargestellt werden, ergibt die Summe der angegebenen Produkte nicht die „Summe aller Produkte“ (siehe Muster 9).

Ziele und Kennzahlen sind nicht im Haushaltsplan enthalten.

Das Investitionsprogramm nach Muster 10a als Anlage zum Haushaltsplan, und die Investitionsübersicht nach Muster 10b als Bestandteil des Teilhaushaltes, werden nicht nach den Vorgaben geführt.

- (13) Die Haushaltspläne enthalten im Prüfungszeitraum keine korrekten Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte. Dadurch sind die Haushaltspläne unvollständig nach § 46 Absatz 4 KV M-V.**

Wesentlichkeits-, Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen hinsichtlich der Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung sind in der Hauptsatzung in § 15 a festgelegt:

- *Wesentlich: Fehlbeträge / Deckungslücken >5% der ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen*

- *Erheblich: nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn die einzelne Aufwandsposition >4% der ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen*
- *Geringfügig: unabweisbare Investitionsauszahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandsetzung an Bauten und Anlagen <30.000 EUR.*

- (14) **Die Hauptsatzung ist bezüglich der zitierten Rechtsgrundlagen an die aktuelle GemHVO-Doppik anzupassen (z. B. in § 15a genannt: § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik).**

Im Prüfungszeitraum wurden keine Nachtragshaushaltssatzungen beschlossen.

- (15) **Für das Jahr 2017 hätte eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden müssen, da die untere Rechtsaufsichtsbehörde dies im Rahmen der Haushaltsgenehmigung zur Ergebnisverbesserung angeordnet hat. Zusätzlich wurden die Gesamtermächtigungen der ordentlichen Aufwendungen um 265 TEUR überschritten. Diese waren nur in Höhe von 180 TEUR durch Mehrerträge gedeckt. Ohne Vorliegen einer Auszahlungsermächtigung für immaterielle Vermögensgegenstände wurden Auszahlungen in Höhe von 34 TEUR vorgenommen.**

- (16) **Durch Fehler bei der Planung der Haushaltsansätze für 2018 und die nicht korrekte Übertragung der Ermächtigungen von 2017 nach 2018 kam es in 2018 zu Überschreitungen der investiven Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 203 TEUR und der investiven Auszahlungsermächtigungen von 188 TEUR. Es hätte eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen werden müssen.**

In den Jahren 2018 und 2019 wurden die Gesamtermächtigungen der ordentlichen Aufwendungen auch überschritten. Diese waren nicht in voller Höhe durch Mehrerträge gedeckt.

- (17) **Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) wurden im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses pauschal durch die Gemeindevertretung genehmigt. In den geprüften Jahren gab es unterjährig keine Beschlüsse über die Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen. Es wurden trotz Haushaltsüberschreitung Aufwendungen gebucht und Auszahlungen getätigt (Verstoß gegen § 50 KV M-V).**

- (18) **Die im Rahmen der Haushaltsgenehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde angeordnete Verfügung einer Haushaltssperre in Höhe von 7,7 TEUR wurde im Prüfungszeitraum nicht umgesetzt.**

Die Gemeinde Utecht befand sich in allen vier Jahren bis zu den oben genannten Zeitpunkten in der vorläufigen Haushaltsführung. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung. Es gibt keine Dienstanweisung zur Klarstellung und Konkretisierung der Bewertungsspielräume hinsichtlich der vorläufigen Haushaltsführung.

Die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 Abs. 1 KV M-V ergab außer im Personalbereich keine wesentlichen Beanstandungen.

- (19) **Es kam zur Anstellung von zwei geringfügig Beschäftigten in 2018 während der vorläufigen Haushaltsführung und ohne Genehmigung. Dies ist nicht zulässig, da bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das aktuelle Jahr der Stellenplan des Vorjahres weiter gilt. Es wurden jeweils 0 VZÄ geplant.**

Obwohl der Haushalt in der Planung auszugleichen ist, kann die Gemeinde den Haushaltsausgleich nach § 43 Abs. 6 KV M-V und § 16 GemHVO-Doppik in der Planung nicht erreichen.

- (20) **In der Planung konnte kein Haushaltsausgleich erreicht werden.**

in TEUR*	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Saldo der ordentli-	178	-7	-359	-78	109	-133	-132

chen Erträge und Aufwendungen							
Saldo ord. und außerord. Ein- und Auszahlungen	178	71	-259	-20	156	-87	-86

* Planansätze, ab 2020 aus der HH-Planung 2019

3.3.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

Kann die Gemeinde trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltsausgleich nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. jährlich fortzuschreiben.

Im Jahr 2014 hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Die Fortschreibung erfolgte jährlich.

- (21) Das Haushaltssicherungskonzept enthält nicht alle in § 43 Abs. 7 KV-MV und § 17b GemHVO-Doppik geforderten Punkte: Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich, Feststellung des Konsolidierungsbedarfs, Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen, Angabe des Konsolidierungszeitraums. Es wurden keine Maßnahmen beschlossen.**

Die Gemeinde Utecht hat für 2018 folgende freiwillige Leistungen geplant und umgesetzt:

	Produkte	EUR geplant	EUR umgesetzt
Repräsentationen	1110100	1.000	1.163
FFw Zuschuss zur Kameradschaftskasse, Jugendarbeit	1260100	800	753
Zuschüsse für Dorf- Kinderfeste, Veranstaltungen	2810100	0	353
Zuschüsse Ehrungen, Veranstaltungen für Senioren	3150100	700	1.379
Spiel- Bolzplätze ohne Abschreibungen	3661200	2.000	4.263
Eigenanteil Sportstätten und Bäder	4240200	1.600	5.117
Dorfgemeinschaftshaus inkl. Jugendclub	1141200, 1141300, 5730100	8.600	13.240
Summe		14.700	26.269

Die Darstellung für 2018 erfolgt beispielhaft für alle geprüften Jahre.

- (22) Die Höhe des geplanten Zuschusses für freiwillige Leistungen wurde in den geprüften Jahren nicht eingehalten.**

3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.3.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Nach § 60 Abs. 4 KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

- (23) Die Jahresabschlüsse der Gemeinde Utecht wurden in den geprüften Jahren nicht form- und fristgerecht aufgestellt. (W)**

Die vorliegenden Jahresabschlüsse entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben, § 60 KV M-V, Abschnitt 7 GemHVO-Doppik.

- Die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnung und Bilanz wurde nicht eingehalten, § 43 GemHVO-Doppik. Die Gliederung der Anlagen entspricht nicht § 60 Abs. 3 KV-MV.
- Die Ergebnisrechnung entspricht nicht dem Muster 12 zu § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Es sind nicht alle Zeilen und Spalten aufgeführt. Die Abweichung wird nicht korrekt (Ergebnis - Gesamtermächtigung) berechnet.
- Die Finanzrechnung entspricht nicht dem Muster 13 zu § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Es sind nicht alle Zeilen und Spalten aufgeführt. Die Abweichung wird nicht korrekt (Ergebnis - Gesamtermächtigung) berechnet.
- Die Teilrechnungen enthalten nicht alle Zeilen und Spalten (Muster 14). Aus der Übersicht „zugeordneten Produkte im TeilErg.+TeilFin.HH (zu § 46 GemHVO-Doppik)“ ist nicht erkennbar, welche Produkte welchem Teilhaushalt zugeordnet wurden. Es werden nur wesentliche Produkte dargestellt. Sonstige Produkte werden nicht aufgeführt.
- Die Bilanz entspricht nicht dem vorgeschriebenen Muster 15 zu § 47 GemHVO-Doppik. Es fehlt die Spalte Veränderungen zum Vorjahr.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2018 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2016 bis 2018 lagen vor. Der Bürgermeister wurde jeweils uneingeschränkt entlastet.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters wurde das Mitwirkungsverbot des Bürgermeisters gemäß § 24 KV M-V beachtet. Er hat sich der Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters wurden gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde übermittelt, öffentlich bekannt gemacht und die Jahresabschlüsse inklusive Prüfberichte wurden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Der Ort und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden in der öffentlichen Bekanntmachung genannt.

	2016	2017	2018	2019
Aufstellung JA	23.05.2019	25.06.2019	13.08.2019	In Arbeit
Druck infoma-Auswertungen im JA	23.05.2019	25.06.2019	20.09.2019	
Beschluss/Prüfung RPA	20.11.2018	20.11.2018	24.09.2019	
Feststellung durch GV	24.09.2019	24.09.2019	24.09.2019	
Beschluss an RAB	26.09.2019	26.09.2019	26.09.2019	
Öffentliche Bekanntmachung	26.09.2019	26.09.2019	26.09.2019	

- (24) **Der RPA prüfte am 20.11.2018 für 2016 und 2017 einen nicht endgültig aufgestellten Jahresabschluss und schreibt im Prüfbericht: „Die Prüfung durch die Mittelrheinische Treuhand ist noch nicht abgeschlossen. Etwaige Änderungen sind einzuarbeiten.“ Dennoch wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Mittelrheinische Treuhand prüfte am 13.05.2019 den Jahresabschluss 2016 in der Fassung vom 07.05.2019. Aufgrund der Prüfungsergebnisse wurden Änderungen im Jahresabschluss vorgenommen. Der geänderte Jahresabschluss wurde nicht erneut durch den RPA geprüft. Der Beschluss über die Feststellung des ungeprüften Jahresabschlusses ist rechtswidrig und ist durch die Gemeindevertretung wieder aufzuheben (Erläuterungen zum KPG Pkt. 2.4.1 zu a)).**

3.3.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

Die Veränderungen der liquiden Mittel in der Finanzrechnung stimmen in den Jahren 2017 bis 2019 mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz überein.

	2015	2016	2017	2018	2019
Bilanz	-120.847,85	52.511,12	74.835,92	-119.103,82	-154.561,14
Veränderung zum VJ		173.358,97	22.324,80	-193.939,74	-35.457,32
Veränderung lt. FR Zeile 51 (46)		-173.358,97	22.324,80	-193.939,74	-35.457,32
Differenz		346.717,94	0,00	0,00	0,00

- (25) Die Differenz in 2016 resultiert aus einer fehlerhaften Berechnung der Veränderung in der Finanzrechnung (Vorzeichenfehler).
- (26) Der Tagesabschluss Nr. 413 für den 31.12.2016 hat einen Bestand in Höhe von 160.529,09 EUR. Es besteht eine Differenz zur Bilanz in Höhe von 108.017,97 EUR. Der Gesamtbestand über alle Gemeinden zum 31.12.2016 stimmt mit den Kontobeständen überein. Somit erfolgten zahlungswirksame Umbuchungen nach dem 31.12.2016. Dieses Vorgehen ist unzulässig, da in der Finanzrechnung die tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen abgebildet werden müssen, § 23 GemKVO-Doppik. Ab dem 31.12.2018 stimmen die Tagesabschlüsse mit der Bilanz überein.

3.3.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn sie unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 33 GemHVO-Doppik keinen Fehlbetrag ausweist.

Im Prüfungszeitraum wurde in den Jahren 2016 und 2017 der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht. Die Jahresergebnisse wurden auf neue Rechnung vorgetragen.

- (27) Der vollständige Haushaltsausgleich konnte nicht erreicht werden.

Erhebliche Unterschiede zwischen den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres und der Ergebnisrechnung wurden im Anhang angegeben und erläutert.

- (28) Erhebliche Unterschiede zur Ergebnisrechnung des Haushaltsvorjahres wurden nicht im Anhang angegeben und erläutert (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Ergebnisrechnung in TEUR	2016	2017	2018	vorl. 2019* Stand:30.6.20
Jahresergebnis - Ermächtigung	-30,6	77,7	-339,0	-30,7
Jahresergebnis - IST	47,4	46,3	-50,5	-75,7
Abweichung	78,0	-31,4	288,5	45,0
Ordentliche Erträge	754,8	623,9	286,5	490,0
Ordentliche Aufwendungen	577,0	630,9	645,1	568,4
Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahr	-243,9	-196,5	-150,2	-200,7

neuer Ergebnisvortrag	-196,5	-150,2	-200,7	-276,4
Planansatz Auflösung SoPo	0,0	0,0	23,2	26,7
Planansatz AfA	26,1	26,1	70,8	76,5
gebucht Auflösung SoPo	28,2	36,9	39,3	43,2
gebucht AfA	66,2	81,7	87,4	97,0

3.3.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Die Möglichkeiten zur Entnahme aus der Kapitalrücklage gemäß § 18 Abs. 1 bis 4 GemHVO-Doppik wurden entsprechend der GemHVO-Doppik ausgeschöpft.

Ergebnisentwicklung in TEUR	2016	2017	2018	2019* Stand:10.2.20
Jahresergebnis vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Rücklagen	177,7	-7,0	-358,6	-78,4
Entnahme von Kapitalrücklagen			14,4	2,7
Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	293,7			
Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	163,4	53,3	293,7	
Jahresergebnis	47,4	46,3	-50,5	-75,7

* vorläufiges Ergebnis

(29) Eine Entnahme gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist zu prüfen.

3.3.2.4 Finanzrechnung

(30) Erhebliche Unterschiede zwischen den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen der Finanzrechnung des Vorjahres wurden im Anhang weder aufgezählt noch erläutert, § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

3.3.2.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

Der Haushalt ist in der Finanzrechnung ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Finanzergebnisse in TEUR	2016	2017	2018	2019*
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	178,5	70,6	-258,8	-16,0
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	18,1	24,9	28,1	28,1

Kumulierter Saldo inklusive der Vorjahre	131,7	177,4	-109	
--	-------	-------	------	--

* aus vorläufigem Jahresabschluss

(31) In den Finanzrechnungen der geprüften Jahre konnte ab 2018 sowohl der jahresbezogene als auch der kumulierte Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht werden.

Es sind keine Zuführungen nach § 12 Nr. 4, 5 GemHVO-Doppik erfolgt.

3.3.2.4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellen sich in den geprüften HH-Jahren wie folgt dar:

Finanzrechnung in TEUR	2016	2017	2018	Vorläufig 2019
Gesamtermächtigungen Investitions-einzahlungen	608,9	281,9	75,4	720,4
Investitionseinzahlungen Ergebnis	619,6	85,1	278,3	146,2
Abweichung (Ergebnis - Ermächti-gung)	10,7	-196,8	202,9	-574,2
Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	0,0	99,4	0,0	611,0
<hr/>				
Gesamtermächtigungen Investitions-auszahlungen	678,2	449,6	98,7	805,5
Investitionsauszahlungen Ergebnis	683,2	108,4	286,9	132,4
Abweichung (Ergebnis - Ermächti-gung)	5,0	-341,2	188,2	673,1
Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	0,0	250,6	3,5	718,0
<hr/>				
Saldo - Ergebnis	-63,6	-23,3	-8,7	13,8

In 2017 wurden Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 34 TEUR vorgenommen, ohne dass eine Ermächtigung vorlag.

Laut Finanzrechnung 2017 wurden Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 99,4 TEUR und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 250,6 TEUR in das Jahr 2018 übertragen. Diese Übertragungen fehlen in der Finanzrechnung für 2018.

Eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 3,5 TEUR, die von 2017 nach 2018 übertragen werden sollte, wurde von 2018 nach 2019 übertragen.

Durch die nicht korrekte Übertragung von Ermächtigungen aus dem Vorjahr und Planung von neuen Ansätzen kam es in 2018 zu deutlichen Abweichungen.

In 2019 kam es bei einigen Maßnahmen zu Überschreitungen der Ansätze. Die Überschreitungen lagen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze, so dass keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich war. Die Übertragung der Ermächtigungen war korrekt, obwohl diese größer als die noch verbliebene Abweichung in 2019 war.

Die Übertragung der HH-Ermächtigung für die Anschaffung von Bänken in Höhe von 3,5 TEUR von 2017 auf 2018 erfolgte fehlerhaft. Dadurch konnte die Übertragung dieser Ermächtigung von 2018 nach 2019 nicht vorgenommen werden.

- (32) Die Übertragungen von Ermächtigungen wurden in den Jahren 2017 und 2018 nicht korrekt vorgenommen. Die Planung der Haushaltsansätze für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit enthielt bis 2018 noch nicht alle Maßnahmen.**

Laut Hauptsatzung § 15a Abs. 3 gelten Investitionen als erheblich, wenn sie den Betrag von 100 TEUR übersteigen.

3.3.2.4.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden Kreditaufnahmen geplant und vorgenommen. Es erfolgte eine Umschuldung in 2017 in Höhe von 81,2 TEUR.

Kassenkredite wurden in den geprüften Jahren jeweils zum 31.12. nur in 2018 und 2019 in Anspruch genommen. Die Gemeinde Utecht verfügte im Prüfungszeitraum in den Jahren 2016 und 2017 über liquide Mittel. Die Zahlungsfähigkeit war gemäß § 53 KV M-V sichergestellt. Die genehmigte Kassenkreditlinie wurde in den geprüften Jahren jeweils zum 31.12. nicht überschritten.

Finanzrechnung in TEUR	2016	2017	2018	Vorläufig 2019
Festgesetzter Höchstbetrag des Kassenkredites	800	900	500	500
Inanspruchnahme Kassenkredit*	-52,5	-74,8	119,1	154,6
Kreditermächtigung (ohne Umschuldungen)	75,5	104	23,3	81,6
Kreditaufnahme	75	0,0	101,3	0,0

* Negative Beträge entsprechen Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand

In 2017 entspricht der Betrag in den Spalten Ermächtigungen 2017 und Gesamtermächtigung 2017 nicht dem durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Betrag. Genehmigt wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 104 TEUR, als Ermächtigung ausgewiesen wird ein Betrag in Höhe von 185,2 TEUR. Die Haushaltssatzung weist ebenfalls die Kreditaufnahme in Höhe von 104 TEUR aus.

Die Kreditermächtigung für 2019 wurde in das Jahr 2020 übertragen.

- (33) Die für die Zinsverrechnungen verwendeten Salden entsprechen in 2016 nicht den endgültigen Tagesabschlüssen. Somit ist die Zinsverrechnung unter den Gemeinden nicht korrekt.**

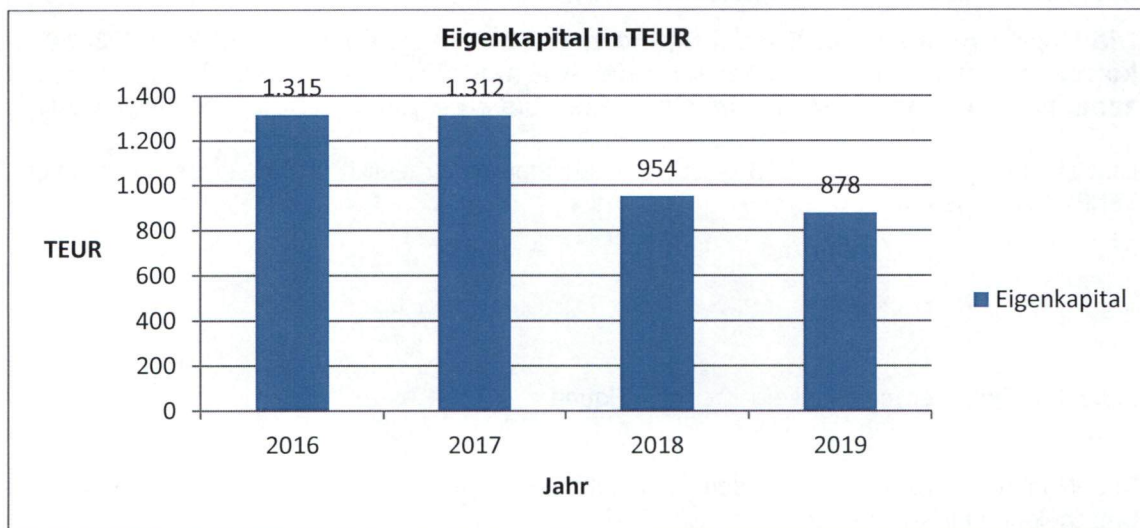
Die Gemeinde Utecht erhielt in 2016 aus der Zinsverrechnung 4.737 EUR. Die Verzinsung erfolgte zu 4% p. a.. Das Amt erhielt im Jahr 2016 Zinserträge von Sparkassen in Höhe von 13,33 EUR. Seit dem Jahr 2018 erfolgt keine Zinsverrechnung zwischen den Gemeinden mehr.

3.3.2.5 Bilanz/ Anhang

Gemäß § 43 Abs. 3 KV M-V ist eine Gemeinde überschuldet, wenn das Eigenkapital in der Bilanz aufgebraucht ist und als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

Die Gemeinde Utecht ist in geprüften Haushaltsjahren nicht überschuldet.

Das Eigenkapital hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:



2019: aus dem vorläufigen Jahresabschluss

Die Darstellung über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a) gemäß § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist für die Jahre 2016 und 2017 plausibel.

- (34) **Das Muster 5a für 2018 wurde in Zeile 13 nicht korrekt ausgefüllt. Der Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2018 darf nicht mit einem vorangestellten Minus-Zeichen dargestellt werden.**

3.3.2.6 Buchführung

Die Kontrolle des Belegmaterials wurde stichprobenweise vorgenommen.

Die Buchungstexte sind nicht immer eindeutig formuliert: „Sonstiges“ „lt. Beleg“, „verschiedenes“, „Repräsentationen“, „Verfügungsmittel“ oder der Buchungstext ist identisch mit der Kontenbezeichnung. Der Verwendungszweck muss eindeutig beschrieben werden, damit sich ein fremder Dritter schnell einen Überblick verschaffen kann.

Die Buchungen der Geschenke und Veranstaltungen (z. B. für Senioren) sollten zukünftig auf Repräsentationen und nicht auf Sonstiges gebucht werden.

- (35) **Bei den Bewirtsungsbelegen der geprüften Jahre fehlen die Angaben der bewirteten Personen. Für Auszahlungen an den Bürgermeister für Getränke ist jeweils nur eine Quittung des Getränkemarktes, aber keine ordentliche Rechnung bzw. Kassenbon mit Ausweis des Pfandbetrages und Angaben zu Menge und Art der Getränke vorhanden. Eine Rückrechnung des Pfandbetrages ist nicht erkennbar.**
- (36) **Die Anordnungen enthalten nicht die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO-Doppik geforderten Angaben zum Finanzkonto. Die Programmierung der Anordnungen ist im Buchhaltungsprogramm anzupassen.**

3.4 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde betätigt sich nicht wirtschaftlich im Sinne des 6. Abschnitts der KV M-V.

4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

4.1 Personalwirtschaft

Die genehmigten Stellenpläne der Gemeinde wurden mit der tatsächlichen Besetzung abgeglichen. In den Jahren 2016 und 2017 wurde der Stellenplan eingehalten. Ab 01.11.2017 wurden zwei geringfügig Beschäftigte eingestellt. Es wurden mit denselben Mitarbeitern über mehrere Jahre hintereinander auf sechs Monate befristete Arbeitsverträge (Kettenverträge) geschlossen, so dass die Mitarbeiter 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt waren. Im Stellenplan weist die Gemeinde 0,00 VZÄ aus.

- (37) **Der Stellenplan wurde in den Jahren 2018 und 2019 nicht eingehalten. Auch Stellen für geringfügig Beschäftigte sind im Stellenplan anzugeben (§ 3 Stellenplanverordnung).**
- (38) **Der Ansatz der Personalaufwendungen im Teilhaushalt 02 wurde in 2018 überschritten, da die Einstellung der geringfügig Beschäftigten nicht geplant war. Ein Beschluss über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zur Deckung des Mehrbedarfs wurde nicht gefasst.**

4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Gemäß § 27 Abs. 1 GemHVO-Doppik kann auf eine Kosten- und Leistungsrechnung verzichtet werden, wenn durch eine angemessene Produktgliederung und eine interne Leistungsverrechnung eine ausreichende Steuerungsgrundlage gegeben ist. Die Gemeinde Utecht verzichtet auf die Kosten- und Leistungsrechnung.

Eine interne Leistungsverrechnung ist in der Dienstanweisung nicht geregelt.

Die Verbuchung der Erträge und Aufwendungen für das Dorfgemeinschaftshaus erfolgte auf drei verschiedenen Produkten (1141200, 1141300, 5730100), so dass eine einfache Ermittlung des Jahresergebnisses des Dorfgemeinschaftshauses nicht möglich ist. Hier wird eine Zusammenführung auf ein Produkt empfohlen.

5. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen

- Die Gemeinde hat durch nicht ausreichende Anpassung von Hebesätzen in den Jahren 2016 bis 2019 auf Steuereinnahmen in Höhe von 21 TEUR verzichtet. RZ (2)
- Die dauernde Leistungsfähigkeit wurde nach RUBIKON als weggefallen beurteilt. RZ (3)
- Regelungen zu Repräsentationsaufwendungen wurden nicht getroffen. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten. Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters dürfen nicht überschritten werden. RZ (7) - (9)
- Die gesetzlichen Fristen zur Vorlage der Haushaltssatzungen wurden nicht eingehalten, angeordnete Analysen der Haushaltswirtschaft wurden nicht erstellt und die Haushaltspläne waren nicht vollständig. In 2017 wurde die Anordnung zur Ergebnisverbesserung nicht umgesetzt. RZ (10) - (13)
- Die Hauptsatzung muss in Bezug auf die zitierten Gesetzesgrundlagen angepasst werden. RZ (14)
- Für Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) wurden unterjährig keine Beschlüsse gefasst. RZ (15)- (18)
- Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden nicht ausreichend beachtet. RZ (19)

- In der Planung konnte weder im Finanzhaushalt noch im Ergebnishaushalt der Haushaltsausgleich erreicht werden. RZ (20)
- Das Haushaltssicherungskonzept enthielt nicht alle geforderten Angaben. Maßnahmen wurden nicht beschlossen. RZ (21)
- Die Jahresabschlüsse wurden nicht fristgerecht auf- und festgestellt. Der Jahresabschluss 2016 wurde nach Erstellung des Bestätigungsvermerks des RPA's geändert und nicht erneut durch den RPA geprüft. Der Beschluss ist rechtswidrig. RZ (24)
- Die Forderung gegenüber der Einheitskasse aus der Bilanz 2016 stimmt nicht mit dem Tagesabschluss zum 31.12. überein. RZ (26)
- Der Stellenplan wurde in 2018 und 2019 nicht eingehalten. RZ (37), (38)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Im Auftrag



Weber

Leiterin des Gemeindeprüfungsamtes

Grevesmühlen, den 18.01.2021



**AMT
REHNA**

Homepage

www.rehna.de

E-Mail

amt@rehna.de

Zentrale

(038872) 929 0

Der Amtsvorsteher

Amt Rehna – Freiheitsplatz 1 – 19217 Rehna

Landkreis Nordwestmecklenburg
als Rechtsaufsichtsbehörde
Rostocker Str. 76

23970 Wismar

Auskunft erteilt

Herr Abel

Fachbereich

**Amt. LVB und
Finanzen und
Liegenschaften**

Telefon

(038872) 929 - 100

Telefax

(038872) 929 22

E-Mail

m.abel@rehna.de

Zeichen

Rehna

29.06.2021

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Utecht 2016 bis 2019 Hier: Stellungnahme nach § 9 KPG M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Prüfungszeitraum 29.06.2020 bis 07.08.2020 fand die o.g. überörtliche Prüfung statt. Die Ergebnisse sind im Schlussbericht vom 18.01.2021 festgehalten worden.

Vorausgeschickt werden muss, dass im Amt Rehna seit 2019 ein Neugestaltungsprozess im Bereich der Organisation und der Finanzen stattfindet, der noch nicht abgeschlossen ist. So wurden die Jahresabschlüsse auf den aktuellen Stand gebracht (bis 2020), die Buchhaltung verbessert (2019), die Finanzsoftware aktualisiert und angepasst (2019/2020), Vergabeverfahren verbessert und besser dokumentiert (2019), Haushaltsreste aus Vorjahren gemäß Gesetz vorgetragen (2019), die Haushalte völlig neu aufgestellt (2020), Kennzahlen und Auswertungen eingeführt (2020) und das Haushaltssicherungskonzept neu aufgestellt (2021). Die Prüfergebnisse beziehen sich auf die Jahre 2016-2019. Viele Punkte sind bereits abgestellt. Aufgrund der vorliegenden Abschlüsse, Analysen und Kennzahlen hat die Gemeinde ebenfalls grundlegende Entscheidungen getroffen, wie bspw. die Anpassung der Steuer-Hebesätze.

Aktuell ist ein Vertragsmanagement aufgebaut worden. Zudem ist das Thema Inventuren neu strukturiert und begonnen worden. Offen sind in der Abarbeitung noch die Themen Forderungsmanagement, Vollstreckung und Beteiligungsmanagement.

Inhaltlich möchten wir zum Prüfergebnis wie folgt Stellung nehmen:

- Zu Punkt 1
Stellungnahmen dazu in den jeweiligen Punkten
- Zu Punkt 2
Die Gemeinde hat in 2021 die Anhebung der Hebesätze realisiert.
- Zu Punkt 3
Wird zur Kenntnis genommen.

Kontoverbindungen des Amtes Rehna:

Sparkasse Mecklenburg- Nordwest

IBAN : DE31 1405 1000 1000 0538 10
BIC : NOLADE21WIS

Raiffeisen- Volksbank eG

IBAN : DE14 1406 1308 0001 522 523
BIC : GENODEF1GUE



Sprechzeiten:

Montag 9 - 12 Uhr (nur Bürgerbüro)
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr (Bürgerbüro zusätzlich 13 - 17 Uhr)
Freitag 9 - 12 Uhr

- zusätzlich nach Vereinbarung -

- Zu Punkt 4 und 5
Wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

- Zu Punkt 6
Ziel war, schnellstmöglich die Jahresabschlüsse festzustellen. Die Mittelrheinische Treuhand hatte zu diesem Zeitpunkt personelle Probleme und damit Schwierigkeiten in der Abarbeitung. Es wurde entschieden, dass auch ohne die letztendliche Freigabe bereits die RPA-Sitzung stattfindet, um keinen weiteren Zeitverzug zu erleiden. Die Vorgehensweise hat sich grundsätzlich bewährt.
Der Hinweis wird zukünftig beachtet.

- Zu Punkt 6
Wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

- Zu Punkt 7
Die Gemeindevertretung wird entsprechende Regelungen beraten.

- Zu Punkt 8 und 9
Wird zukünftig beachtet.

- Zu Punkt 10
Das Amt Rehna hat 14 Haushalte aufzustellen. Rein organisatorisch ist es nicht möglich, alle Haushalte im alten Jahr zu beschließen. Es sind Strukturen eingeführt worden, um dieser Vorgabe zumindest nahe zu kommen. So ist in der Verwaltung eine klare Struktur der Mittelanmeldung eingeführt worden. Bis zum 31.08. des Jahres haben die Fachämter ihre Mittelanmeldung elektronisch der FB II Finanzen mitzuteilen. Anschließend wird nach Priorität (z.B. große Investitionsmaßnahmen, Erforderlichkeit von Kreditaufnahmen und damit kommunalrechtlicher Genehmigungen, Hebesatzanpassungen) entschieden, welchen Haushalte in welcher Reihenfolge bearbeitet werden. Zudem werden seit 2020 für einige Gemeinden Doppelhaushalte aufgestellt, um so die Anzahl der aufzustellenden Haushalte pro Jahr zu verringern. Dennoch ist es nicht möglich, immer und alle Haushalte im alten HHJahr zum Beschluss zu bringen.

- Zu Punkt 11
Seit 2018 abgestellt.

- Zu Punkt 12
Wird zukünftig beachtet.

- Zu Punkt 13
Seit 2020 abgestellt.

- Zu Punkt 14
Seit 2020 abgestellt.

- Zu Punkt 15 bis 18
Abweichungen von der Haushaltsplanung im Haushaltsjahr (sowohl finanziell als auch im Rahmen des Stellenplans) müssen besser beachtet werden. Organisatorisch wurden dafür die Berichte zur Haushaltswirtschaft eingeführt, um rechtzeitig Kenntnis von Überschreitungen zu erlangen.

Kontoverbindungen des Amtes Rehna:

Sparkasse Mecklenburg- Nordwest

IBAN : DE31 1405 1000 1000 0538 10
BIC : NOLADE21WIS

Raiffeisen- Volksbank eG Wismar

IBAN : DE14 1406 1308 0001 522 523
BIC : GENODEF1GUE



Sprechzeiten:

Montag	9 - 12 Uhr (nur Bürgerbüro)
Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr (Bürgerbüro zusätzlich 13 - 17 Uhr)
Freitag	9 - 12 Uhr

- zusätzlich nach Vereinbarung -

- Zu Punkt 19
Wird zukünftig beachtet.
- Zu Punkt 20
Wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 21
Seit 2021 abgestellt. 2021 erfolgte die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Das Konzept wurde neu aufgebaut.
- Zu Punkt 22
Wird zukünftig beachtet.
- Zu Punkt 23
Seit 2019 abgestellt.
- Zu Punkt 24
Ziel war, schnellstmöglich die Jahresabschlüsse festzustellen. Die Mittelrheinische Treuhand hatte zu diesem Zeitpunkt personelle Probleme und damit Schwierigkeiten in der Abarbeitung. Es wurde entschieden, dass auch ohne die letztendliche Freigabe bereits die RPA-Sitzung stattfindet, um keinen weiteren Zeitverzug zu erleiden. Die Vorgehensweise hat sich grundsätzlich bewährt. Der Jahresabschluss 2016 wird in der nächsten GV-Sitzung aufgehoben und neu beschlossen.
- Zu Punkt 25
Wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 26
Seit 2018 abgestellt.
- Zu Punkt 27
Wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 28
Seit 2020 abgestellt.
- Zu Punkt 29
Wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 geprüft.
- Zu Punkt 30
Wird zukünftig beachtet.
- Zu Punkt 31
Wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 32
Wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.
- Zu Punkt 33
Seit 2018 abgestellt.
- Zu Punkt 34

Kontoverbindungen des Amtes Rehna:

Sparkasse Mecklenburg- Nordwest

IBAN : DE31 1405 1000 1000 0538 10
BIC : NOLADE21WIS

Raiffeisen- Volksbank eG Wismar

IBAN : DE14 1406 1308 0001 522 523
BIC : GENODEF1GUE



Sprechzeiten:

Montag	9 - 12 Uhr (nur Bürgerbüro)
Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr (Bürgerbüro zusätzlich 13 - 17 Uhr)
Freitag	9 - 12 Uhr

- zusätzlich nach Vereinbarung -

Wird zur Kenntnis genommen zukünftig beachtet.

- Zu Punkt 35
Wird zukünftig beachtet.
- Zu Punkt 36
In 2020 mit der Einführung des digitalen Rechnungsworkflows abgestellt.
- Zu Punkt 37 und 38
Wird zukünftig beachtet.

Im Rechnungsprüfungsausschuss am 30.03.2021 wurde der Bericht ausführlich besprochen. Die Gemeindevertretung wird den Prüfbericht auf ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis nehmen. Anschließend erfolgen die Bekanntmachung sowie die öffentliche Auslegung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Abel
Leitender Verwaltungsbeamter und
Leiter Fachbereich II – Finanzen und Liegenschaften

Kontoverbindungen des Amtes Rehna:

Sparkasse Mecklenburg- Nordwest

IBAN : DE31 1405 1000 1000 0538 10
BIC : NOLADE21WIS

Raiffeisen- Volksbank eG Wismar

IBAN : DE14 1406 1308 0001 522 523
BIC : GENODEF1GUE



Sprechzeiten:

Montag 9 - 12 Uhr (nur Bürgerbüro)
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr (Bürgerbüro zusätzlich 13 - 17 Uhr)
Freitag 9 - 12 Uhr

- zusätzlich nach Vereinbarung -